

3. Dez. 1938

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

100

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

Die Frage, ob und inwieweit ein Urteil auf einer Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG "beruht", wenn ein auf Zahlung von 1.600,-- DM in Anspruch genommener Schuldner mit einem demgegenüber zur Aufrechnung gestellten Lohnsteuererstattungsanspruch in Höhe von 800,-- DM und einem Schadenersatzanspruch in Höhe von 17.600,-- DM nicht durchdringt und eine Divergenz nur insoweit geltend gemacht wird, als der zur Aufrechnung gestellte Lohnsteuererstattungsanspruch von 800,-- DM in Rede steht, bleibt unentschieden.

Aktenzeichen: 2 AZR 405/58

Beschluß des BAG vom 3. Dezember 1958 IAG Bayern (München)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2_AZR_405/58

Sa 640/58 IV Bayern
(München)

B_e_s_c_h_l_u_ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 3. Dezember 1958 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bayern vom 15. Juli 1958
- Sa 640/58 IV - wird auf ihre Kosten als unzu-
lässig verworfen.

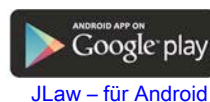
G_r_ü_n_d_e_:

I. Der bei der Beklagten vom 1. Juli 1953 bis zum
31. Oktober 1957 als Betriebsleiter angestellte Kläger hat
behauptet, ab 1. Mai 1957 sei sein Gehalt erhöht worden, die
Beklagte habe ihm aber in der Zeit vom 1. Mai bis zum

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

31. Oktober 1957 das Gehalt nicht in der vollen vereinbarten Höhe bezahlt. Er hat deshalb Nachzahlung in Höhe von 1.626,59 DM verlangt.

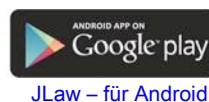
Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt und bestritten, daß eine Gehaltserhöhung mit dem vom Kläger behaupteten Inhalt vereinbart worden sei. Hilfsweise hat sie geltend gemacht, die Klageforderung sei jedenfalls durch von ihr dem Kläger gegenüber erklärte Aufrechnungen erloschen. In Höhe von 809,93 DM hat sie einen zur Aufrechnung gestellten Anspruch daraus hergeleitet, daß sie für Prämien, die der Kläger von ihr in den Jahren 1956 und 1957 erhalten hatte, vom Finanzamt nachträglich in dieser Höhe auf Zahlung von Lohnsteuer in Anspruch genommen worden ist. Zu einem weiteren, ebenfalls von ihr zur Aufrechnung gestellten Anspruch in Höhe von 17.000,-- DM hat sie behauptet, ihr sei in dieser Höhe ein Schaden dadurch entstanden, daß der Kläger es schuldhaft versäumt habe, angelieferte mit Fehlern behaftete Rohre auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen.

Zu den von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Forderungen hat der Kläger behauptet, die Lohnsteuer für die Prämien habe die Beklagte selbst zu tragen, weil die Prämienzahlungen netto erfolgt seien. Er hat weiter behauptet, bei der Abnahme der angelieferten Rohre habe er nicht schuldhaft gehandelt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat die streitige Gehaltserhöhung als erwiesen und den vom Kläger geltend gemachten Nachzahlungsanspruch als begründet angesehen. Die Wirksamkeit der von der Beklagten erklärten Aufrechnung mit dem Lohnsteuererstattungsbegehren hat es mit der Begründung verneint, aus der laufenden Auszahlung der Prämien in den Jahren 1956 und 1957 ohne jeden steuerlichen Abzug habe der Kläger entnehmen können, daß die Beklagte die Lohnsteuer selbst tragen werde. Hinsichtlich der von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzforderung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

hat es ausgeführt, die Beklagte habe die dazu dem Grunde und der Höhe nach erforderlichen Tatsachen nicht substantiiert dargelegt und daher nicht bewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat es bei dem vom Arbeitsgericht auf 1.645,-- DM festgesetzten Streitwert belassen und die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte hat Revision mit dem Ziele der Klageabweisung eingelegt. Zur Begründung der Statthaftigkeit ihrer Revision hat sie ausgeführt, das angefochtene Urteil weiche von der Entscheidung des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 27. März 1958 - 2 AZR 221/56 - NJW 1958, 1460 = AP Anm. zu Nr. 2 zu § 670 BGB ab und beruhe auf dieser Abweichung.

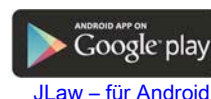
II. Die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision aus dem hier allein in Betracht kommenden Gesichtspunkt der Divergenz der angefochtenen Entscheidung zu der erwähnten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG liegen nicht vor.

1. In der von der Revision angezogenen Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, der Arbeitgeber, der vom Finanzamt auf Nachzahlung wegen nicht einbehaltener Lohnsteuer seines Arbeitnehmers in Anspruch genommen wird, könne vom Arbeitnehmer volle Erstattung der für diesen bezahlten Steuern verlangen. Die Erstattungspflicht des Arbeitnehmers ergebe sich in einem solchen Falle aus einem durch die Steuergesetzgebung (§ 38 EStG, § 46 LStDVO) geschaffenen auftragsähnlichen Legalschuldverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das in entsprechender Anwendung von § 670 BGB den Arbeitgeber berechtige, vom Arbeitnehmer volle Erstattung der für den Arbeitnehmer abgeführten Steuer zu verlangen.

Mit dieser Frage hatte sich das Landesarbeitsgericht in der angefochtenen Entscheidung nur insoweit zu befassen, als es über die Berechtigung der von der Beklagten erklärten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Aufrechnung mit Lohnsteuererstattungsansprüchen in Höhe von 809,93 DM zu befinden hatte. Hierbei ist es aber von der Rechtsansicht des Bundesarbeitsgerichts nicht abgewichen. Da es Lohnsteuererstattungsansprüche der Beklagten gegen den Kläger mit der Begründung verneint hat, der Kläger habe angesichts des Verhaltens der Beklagten annehmen dürfen, die Beklagte werde selbst die Lohnsteuer für die in den Jahren 1956 und 1957 an den Kläger gezahlten Prämien tragen, ist diese Begründung des Landesarbeitsgerichts rechtlich so zu verstehen, daß es sagen will, durch konkludentes Verhalten sei zwischen den Parteien vereinbart gewesen, daß die Beklagte die Lohnsteuer für die Prämien selbst trage. Bei einer solchen Begründung geht aber das Landesarbeitsgericht gerade von dem Rechtsstandpunkt aus, den die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vertritt, nämlich, daß ohne eine solche Parteivereinbarung an sich der Kläger lohnsteuererstattungspflichtig war und seine Erstattungspflicht nur kraft Parteivereinbarung entfällt.

2. Liegt somit schon in der Frage der Berechtigung von Lohnsteuererstattungsansprüchen keine Divergenz vor, so braucht nicht erörtert zu werden, ob, falls insoweit eine Divergenz gegeben w ä r e , dann die Revision in vollem Umfang oder nur insoweit statthaft wäre, als die Beklagte mit der Aufrechnung der Lohnsteuererstattungsansprüche nicht durchgedrungen ist, ob also im Falle einer solchen Divergenz das angefochtene Urteil in vollem Umfange oder nur hinsichtlich eines dem Kläger zuerkannten Betrages von 809,93 DM auf einer solchen Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG "beruhen" könnte.

Die von der Beklagten eingelegte Revision ist vielmehr schon deshalb, weil es an einer Divergenz überhaupt fehlt, unstatthaft und gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 74 Abs. 2 Satz 3 ArbGG, § 554a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Stumpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

